

20. Gibt die bloße Priorität der Anmeldung eines Patentees ein Recht, die im §. 10 des Patentgesetzes vorgesehene Klage auf Vernichtung eines später angemeldeten Patentees zu erheben?

II. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1882 i. C. H. (Bekl.) w. C. (Kl.)
Rep. II. 135/81.

I. Kaiserliches Patentamt.

Das Reichsgericht nahm an, daß das angefochtene Patent (Nr. 9082) im wesentlichen die nämliche Erfindung zum Gegenstande habe, wie das Patent des Nichtigkeitsklägers (Nr. 7691), wies aber demungeachtet die Klage ab aus folgenden

Gründen:

... „Das Patent Nr. 7691 wurde einige Monate früher angemeldet, als das angefochtene Patent, war jedoch, als letzteres angemeldet wurde, noch nicht öffentlich bekannt gemacht (§. 19 Abs. 4 des Patentgesetzes) oder sonst in Druckschriften veröffentlicht, auch erklärten die Nichtigkeitskläger, den Beweis, daß die Erfindung vor besagtem Zeitpunkte im Inlande offenkundig benützt worden sei, nicht führen zu können. Es fragt sich

also, ob die bloße Priorität der Anmeldung ein Recht gebe, die in §. 10 des Patentgesetzes vorgesehene Klage auf Vernichtung eines auf spätere Anmeldung erwirkten Patentess zu erheben.

Diese Frage ist zu verneinen.

Ohne Zweifel ist es der Wille des Gesetzes, in Fällen, wo von mehreren Personen gleichzeitig eine Erfindung gemacht wird, demjenigen, der sie zuerst anmeldet, ein Vorrecht zu gewähren. Die Motive sprechen dies ausdrücklich aus (Druckf. des Reichstags 1877 I. Session Nr. 8 S. 18) und in §. 3 Abs. 1 des Patentgesetzes ist bestimmt:

„Auf die Erteilung des Patentess hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.“

In §. 22 a. a. D. ist ferner bestimmt:

„Mit der Bekanntmachung der Anmeldung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentess ein (§§. 4. 5).“

Hieraus folgt aber noch nicht, daß die Rechte, welche das Gesetz an die Priorität der Anmeldung knüpfen will, im Wege der durch §. 10 a. a. D. geregelten Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden dürfen.

Der §. 10 läßt die Nichtigkeitsklage nur in zwei Fällen zu, nämlich:

1. wenn die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig ist, und
2. wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Hiermit ist das Gebiet des Nichtigkeitsverfahrens, welches in den Motiven zu §§. 20 und 21 des Entwurfes ausdrücklich als Ausnahmeverfahren bezeichnet ist, genau bestimmt und begrenzt, und es erscheint unstatthaft, dasselbe auch noch auf andere Fälle bloß deshalb auszuwehnen, weil anzunehmen sei, die Gründe des Gesetzes träfen auch hier zu. Eine solche Ausdehnung müßte gerade im vorliegenden Falle um so unzulässiger erscheinen, als von den beiden Fällen, in welchen nach §. 3 a. a. D. ein Anspruch auf Erteilung eines Patentess nicht stattfindet, in §. 10 a. a. D. nur der Fall des Abs. 2, und zwar unter Wiederholung des Inhaltes vorgesehen, der Fall des Abs. 1 aber (welcher in Frage steht) übergangen ist. Wäre es die Absicht des Ge-

gesetz gewesen, auch diesen letzteren Fall zu treffen, so würde es einfach gesagt haben:

„wenn sich ergibt:

2. daß ein Anspruch auf Erteilung des Patentes nach §. 3 Absf. 1 und 2 nicht gegeben war.“

Eine Ausdehnung des §. 10 a. a. D. auf den Fall des §. 3 Absatz 1 wäre daher nicht mehr eine Auslegung, sondern eine Ergänzung und Änderung des Gesetzes.“